

UNO-Konvention

Vertrag über die Rechte von Menschen
mit Behinderungen

Wie wird die Konvention überwacht?



Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK)
Stubenring 1, A-1010 Wien
+43 1 711 00-0
sozialministerium.at

Verlags- und Herstellungsort: Wien

Coverbild: © bendedesign.com - Fotolia

Layout & Druck: BMSGPK

Stand: Sept. 2021

ISBN: 978-3-85010-541-5

Alle Rechte vorbehalten:

Jede kommerzielle Verwertung (auch auszugsweise) ist ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig. Dies gilt insbesondere für jede Art der Vervielfältigung, der Übersetzung, der Mikroverfilmung, der Wiedergabe in Fernsehen und Hörfunk, sowie für die Verbreitung und Einspeicherung in elektronische Medien wie z. B. Internet oder CD-Rom.

Im Falle von Zitierungen im Zuge von wissenschaftlichen Arbeiten sind als Quellenangabe „BMSGPK“ sowie der Titel der Publikation und das Erscheinungsjahr anzugeben.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des BMSGPK und der Autorin/ des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Bestellinfos: Kostenlos zu beziehen über das Broschürens-service des Sozialministeriums unter www.sozialministerium.at/broschuerenservice.

Was ist die UNO-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen?

Eine Konvention ist ein Vertrag.

Die UNO ist ein Zusammenschluss von fast allen Ländern der Welt.

Die UNO heißt auch „Vereinte Nationen“.

„Nation“ ist ein anderer Name für „Land“.

Die UNO ist zum Beispiel dafür da, dass alle Länder die Menschenrechte einhalten.

In vielen Ländern werden die Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen nicht eingehalten.

Deshalb hat die UNO einen Vertrag gemacht.

In diesem Vertrag steht,

dass auch die Menschenrechte und Freiheiten von Menschen mit Behinderungen

geschützt und eingehalten werden müssen.

Dieser Vertrag heißt

UNO-Konvention für Menschen mit Behinderungen.

UNO-Konvention für Menschen mit Behinderungen

Diesen Vertrag haben schon viele Länder auf der ganzen Welt unterschrieben.

Österreich hat diesen Vertrag im Jahr 2008 unterschrieben.

Die UNO überprüft regelmäßig, ob die Rechte von Menschen mit Behinderungen in einem Land wirklich eingehalten werden.

Österreich hat eine Vereinbarung unterschrieben, dass diese Überprüfungen bei uns anerkannt werden.

Es muss in Österreich auch Gesetze geben, in denen die Rechte von Menschen mit Behinderungen genau aufgeschrieben sind.

Österreich muss dafür sorgen, dass diese Gesetze eingehalten werden.

Was ist die Anlaufstelle?

Die Anlaufstelle muss dafür sorgen, dass die UNO-Konvention für Menschen mit Behinderungen in einem Land auch wirklich eingehalten wird.

In Österreich kümmert sich das Sozialministerium um die Angelegenheiten von Menschen mit Behinderungen. Das Sozialministerium ist daher in Österreich die Anlaufstelle für die UNO-Konvention für Menschen mit Behinderungen.

Was ist der Monitoring-Ausschuss?

Monitoring bedeutet Überwachen. Ein Ausschuss ist eine Gruppe von Menschen, die sich mit einem bestimmten Thema gut auskennen und gemeinsam daran arbeiten. Ein Monitoring-Ausschuss ist also eine Gruppe von Menschen, die etwas überwachen. Dieser Monitoring-Ausschuss überwacht, ob die UNO-Konvention für Menschen mit Behinderungen auch wirklich eingehalten wird. Dabei werden die zuständigen Stellen der österreichischen Verwaltung überprüft.

Wer arbeitet beim Monitoring-Ausschuss mit?

- 4 Vertreterinnen oder Vertreter von Organisationen von Menschen mit Behinderungen. Außerdem für jedes Mitglied eine Person als Ersatzmitglied, falls eine Vertreterin oder ein Vertreter ausfällt.
- Eine Vertreterin oder ein Vertreter einer Organisation aus dem Bereich der Menschenrechte, die nicht für die Regierung arbeitet. Außerdem eine Person als Ersatzmitglied, falls die Vertreterin oder der Vertreter ausfällt.
- Eine Person, die für eine Organisation arbeitet, die andere, weniger reiche Länder unterstützt. Außerdem ein Ersatzmitglied, falls diese Person ausfällt.
- Eine Wissenschaftlerin oder ein Wissenschaftler. Außerdem eine Person als Ersatzmitglied, falls die Wissenschaftlerin oder der Wissenschaftler ausfällt.

Die Büro-Arbeiten für den Monitoring-Ausschuss macht jetzt ein unabhängiger Verein.

Das Sozialministerium muss diesem Verein

genug Geld geben,

damit der Monitoring-Ausschuss

Leute anstellen kann

und ein Büro-Lokal bezahlen kann.

Das Sozialministerium kann

den Monitoring-Ausschuss auch beraten.

Was kann der Monitoring-Ausschuss tun?

- Es gibt immer wieder Beschwerden, dass die Rechte von Menschen mit Behinderungen nicht eingehalten werden. In dem Fall kann der Monitoring-Ausschuss von den zuständigen Stellen eine Erklärung einfordern.
- Der Monitoring-Ausschuss gibt Ratschläge und Tipps zu allen Fragen über die UNO-Konvention über die Rechte der Menschen mit Behinderungen.

- Der Monitoring-Ausschuss muss auch regelmäßig mit den Menschen mit Behinderungen in Österreich und den Organisationen der Menschen mit Behinderungen, die nicht für die Regierung arbeiten, reden und zusammenarbeiten.
- Der Monitoring-Ausschuss berichtet der Sozialministerin oder dem Sozialminister regelmäßig über seine Arbeit.

Wie kann ich mich an den Monitoring-Ausschuss wenden?

Wenn Sie eine Beschwerde haben, können Sie sich direkt an den Monitoring-Ausschuss wenden:

Monitoring-Ausschuss

1020 Wien, Walcherstraße 6 / Unit 4 / Top 6A

Telefon: 01 295 43 43 17

E-Mail: buero@monitoringausschuss.at

Im Internet finden Sie den Monitoring-Ausschuss unter:
www.monitoringausschuss.at

Volksanwaltschaft

Wenn man durch den Staat
oder in einer Einrichtung
in seinen Menschenrechten verletzt wird,
kann man sich auch an die Volksanwaltschaft wenden:

Volksanwaltschaft

1015 Wien, Singerstraße 17 (Postfach 20)

Kostenlose Service-Telefon-Nummer: 0800 223 223

täglich von 8.00 bis 16.00 Uhr

Telefon: 01 515 05-0

Fax: 01 515 05-150 190

E-Mail: post@volksanw.gv.at

Glossar

Sozialministerium (BMSGPK)

BMSGPK ist eine Abkürzung.

Diese Abkürzung steht für

„Bundesministerium für Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz“.

Ein Ministerium ist eine Behörde.

Es gibt verschiedene Ministerien:
Zum Beispiel das Sozial-Ministerium,
das Finanz-Ministerium oder das
Wirtschafts-Ministerium.

Das Sozialministerium kümmert sich zum Beispiel
um die Probleme von Menschen mit Behinderungen.

Menschenrechte

Menschenrechte sind Bestimmungen,
die für alle Menschen auf der ganzen Welt
gelten müssen.

Damit sollen die Würde und die Rechte der Menschen
bewahrt bleiben.

Die Würde eines Menschen wird zum Beispiel verletzt,
wenn er gefoltert wird.

Oder wenn er als Sklavin oder Sklave leben muss.

Oder wenn er nicht genug zu essen hat.

Oder wenn er nicht in die Schule gehen darf.

Zum Beispiel steht in den Menschenrechten:

„Alle Menschen sind frei und gleich an Würde
und Rechten geboren.“

